

# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

## Umsatzsteuer-richtlinien-Wartungserlass 2024

### Inhalt

#### 01 Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2024

Die finale Fassung des Wartungserlasses der Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) 2024 wurde am 17. Dezember 2024 in der Findok veröffentlicht. Wir haben die wesentlichen Aussagen für Sie zusammengefasst.

##### **Pfand bei Einweggetränkeverpackungen (Rz 8)**

Der Pfandbetrag für Einweggetränkeverpackungen, der durch „gewerbsmäßige Inverkehrsetzer“ (z.B. Supermärkte) vom Abnehmer im Namen und auf Rechnung der zentralen Stelle eingehoben wird, stellt kein Entgelt für eine umsatzsteuerbare Leistung der zentralen Stelle an die Inverkehrsetzer oder die Abnehmer dar.

Auch die Retournierung von Pfandbeträgen stellt keinen umsatzsteuerbaren Vorgang dar. Der „Pfandschlupf“, der bei der zentralen Stelle verbleibt, weil Pfandbeträge mangels Retournierung von Verpackungen oder Einlösung von Pfandbons nicht erstattet werden, unterliegt ebenfalls nicht der Umsatzsteuer.

##### **Organschaft (Rz 239)**

Hinsichtlich der Eingliederungsvoraussetzungen in eine Organschaft wird klargestellt, dass auch im Falle einer Depotbank und einer Kapitalanlagegesellschaft eine organisatorische Eingliederung vorliegen kann.

##### **Einheitlichkeit der Leistung beim Laden von E-Fahrzeugen (Rz 348)**

Eine einheitliche Lieferung von Elektrizität liegt auch vor, wenn beim Aufladen eines Elektrofahrzeugs Ladevorrichtungen bereitgestellt werden, Elektrizität mit entsprechend angepassten Parametern an die Batterien des Elektrofahrzeugs übertragen wird, sowie die notwendige technische Unterstützung und IT-Anwendungen (Reservierung der Ladestation, Einsehen des Umsatzverlaufes, Bezahlung, etc) verfügbar gemacht werden.



The better the question.  
The better the answer.  
The better the world works.



Shape the future  
with confidence

# Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2024

## **Zusatzartikel bei Zeitungsabonnements (Rz 349)**

In Abgrenzung zur bisherigen Aussage, unter welchen Bedingungen Zusatzartikel zu Zeitungsabonnements als separate Leistung anzusehen sind, wird die kostenlose Abgabe von Gegenständen mit geringem Stückwert, die einen Bezug zum Geschäftsgegenstand des Unternehmens aufweisen, als Nebenleistung zum Zeitungsabonnement eingestuft.

Dies ist beispielsweise beim erstmaligen Abschluss eines Zeitschriftenabonnements der Fall, bei dem Tablets oder Smartphones mit einem Wert von weniger als EUR 50 als Prämie abgegeben werden und den Zugriff auf eine digitale Fassung der Zeitschriften ermöglichen.

## **Förderung von Ökostromanlagen (Rz 657)**

Die bestehenden Aussagen werden an die neue Rechtslage angepasst; insbesondere wird festgehalten, dass die Auszahlung von Investitionszuschüssen i.S.d. §§ 55 bis 62 EAG kein Entgelt für eine steuerbare Leistung ist.

## **Lebensmittel- und Getränkespenden (Rz 731a - 731c)**

Die UStR enthalten neben Ausführungen zu den Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Spenden Aussagen zur Nachweisführung. Demnach ist der Nachweis nicht an eine bestimmte Form gebunden und ein gesonderter Übergabe- oder Übernahmenachweis der gespendeten Waren nicht erforderlich. Für Details zu der Steuerbefreiung siehe unsere Tax Short Cuts Nr. 14/2024 vom 9. Juli 2024 sowie Nr. 10/2024 vom 14. Mai 2024).

## **Änderungen iZm der Kleinunternehmerbefreiung (Rz 794, 994 - 1000, 1019, 1022, 1627, 2084, 2105, 2535, 2806, 2807, 3719, 3972 - 3979, 4087, 4088, 4297)**

Aufgrund unionsrechtlicher Änderungen können seit Inkrafttreten mit 1. Jänner 2025 auch Unternehmer, die ihr Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreiben, die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen („grenzüberschreitende Kleinunternehmerregelung“). Details der Neuregelung sind in unseren Tax Short Cuts Nr. 14/2024 vom 9. Juli 2024 sowie Nr. 10/2024 vom 14. Mai 2024 enthalten. Die Auswirkungen der Neuerung werden in den vorstehend genannten Randziffern der UStR dargestellt.

In diesem Zusammenhang wurden Ende Dezember 2024 die Verordnung betreffend die Abstandnahme von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen sowie die Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung (betreffend Aufzeichnungsverpflichtungen bestimmter Plattformen) im Hinblick auf die neue nationale Kleinunternehmerschwelle (EUR 55.000 statt EUR 35.000) angepasst.

## **Umsätze von Aufsichtsratsmitgliedern (Rz 847)**

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung ist, dass die Vergütung direkt an die als Aufsichtsrat bestellte natürliche Person gewährt wird, wobei nicht entscheidend ist, von wem die Vergütung getragen wird.

## **Steuerbefreiung für Bildungseinrichtungen (Rz 876)**

Eine Vergleichbarkeit der Zielsetzung mit öffentlichen Schulen ist für (nicht öffentliche) Schulen und schulähnliche Einrichtungen Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung. Die vergleichbare Zielsetzung kann durch behördliche Zertifizierung als Erwachsenenbildungseinrichtung

# Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2024

nachgewiesen werden, wobei nunmehr klargestellt wird, dass auch Zertifizierungen von Bundesländern anerkannt werden.

Die UStR gehen weiters darauf ein, unter welchen Bedingungen Zertifizierungsprogramme anderer Mitgliedstaaten anerkannt werden und welche besonderen Voraussetzungen bei Bildungseinrichtungen für Kinder vorliegen müssen.

## **Option zur Steuerpflicht bei Vermietung (Rz 899c)**

In den UStR wird klargestellt, dass ein Wechsel auf Vermieterseite betreffend ein Hauptmietverhältnis ein vor dem 1. September 2012 begründetes Untermietverhältnis nicht berührt und es somit zu keinem (ggfs. optionsschädlichen) neuen Mietverhältnis kommt.

## **Entfall der Zwischenbankbefreiung (Rz 1011)**

Die Streichung der sogenannten Zwischenbankbefreiung durch das AbgÄG 2024 wird in Rz 1011 der UStR abgebildet; siehe hierzu auch unsere Tax Short Cuts Nr. 14/2024 vom 9. Juli 2024.

## **Differenzbesteuerung (Rz 3252)**

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten umfassen nunmehr ausschließlich die in Anhang IX der Richtlinie 2006/112/EG genannten Gegenstände, weshalb die taxative Aufzählung der der Differenzbesteuerung unterliegenden Gegenstände mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2025 um bestimmte Originalwerke aus Keramik, Werke der Emaillekunst und vom Künstler aufgenommenen Fotografien erweitert wird.

## **Nullsteuersatzes für Photovoltaikmodule (Rz 3550 – 3550t)**

Die vom BMF veröffentlichten Antworten auf häufig gestellte Fragen zu dem mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 beschlossenen Nullsteuersatz für Photovoltaikmodule wurden in die UStR übernommen. Für eine Zusammenfassung der Aussagen des BMF verweisen wir auf unsere Tax Short Cuts Nr. 12/2024 vom 11. Juni 2024.

# Ansprechpersonen

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

## Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [ey.com/at](http://ey.com/at)

## Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an: [eyaustralia@at.ey.com](mailto:eyaustralia@at.ey.com).

## Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an [ey.crm@ey.com](mailto:ey.crm@ey.com).

### Business Tax

Markus Stefaner  
+43 1 211 70 1283  
[markus.stefaner@at.ey.com](mailto:markus.stefaner@at.ey.com)

### International Tax

Roland Rief  
+43 1 211 70 1257  
[roland.rief@at.ey.com](mailto:roland.rief@at.ey.com)

### Transfer Pricing

Manuel Taferner  
+43 1 211 70 1104  
[manuel.taferner@at.ey.com](mailto:manuel.taferner@at.ey.com)

### Indirect Tax

Ingrid Rattinger  
+43 1 211 70 1251  
[ingrid.rattinger@at.ey.com](mailto:ingrid.rattinger@at.ey.com)

### People Advisory Services

Regina Karner  
+43 1 211 70 1296  
[regina.karner@at.ey.com](mailto:regina.karner@at.ey.com)

### Global Compliance & Reporting

Maria Linzner-Strasser  
+43 1 211 70 1247  
[maria.linzner-strasser@at.ey.com](mailto:maria.linzner-strasser@at.ey.com)

### Transaction Tax

Andreas Sauer  
+43 1 211 70 1625  
[andreas.sauer@at.ey.com](mailto:andreas.sauer@at.ey.com)

### Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft  
m.b.H. („EY“)  
Wagramer Straße 19, IZD-Tower  
1220 Vienna

### Verantwortlicher Partner

Klaus Pfleger  
+43 1 211 70 1179  
[klaus.pfleger@at.ey.com](mailto:klaus.pfleger@at.ey.com)

## EY | Building a better working world

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

### All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter [ey.com/at/datenschutz](http://ey.com/at/datenschutz) verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter [ey.com/at](http://ey.com/at).

© 2025 Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/at](http://ey.com/at)